

# **Gründungs-Satzung des Fördervereins Fähre Neckarhausen, Edingen-Neckarhausen**

## **§ 1 Ziel und Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Förderung und Nutzung der Kettenfähre zwischen Neckarhausen und Ladenburg für die gesamte Bevölkerung, mit dem Ziel, ein altes, aber immer noch bedeutsames Verkehrsmittel jetzt und für zukünftige Generationen zu bewahren und der Bevölkerung beidseits des Neckars Zusammenhalt zu ermöglichen und die große Tradition des Verkehrsmittels Fähre zu erhalten. Dies will der Verein insbesondere durch finanzielle und ideelle Unterstützung erreichen.

Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke, § 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Fähre Neckarhausen“ nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

(2) Sitz des Vereins ist Edingen-Neckarhausen, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete schriftliche Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahrs erklärt werden kann.
- b) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- c) Durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- d) durch Tod oder durch Erlöschen einer juristischen Person.

(3) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

Dieser besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) mindestens einem, jedoch nicht mehr als zwei stellvertretenden Vorsitzenden.  
Die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

weiterhin können von der Mitgliederversammlung gewählt werden:

- e) zwischen einem und vier Beisitzern

Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:

- 1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- 2. die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- 3. die Ausschließung eines Mitglieds,

#### 4. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.

Sie nimmt die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer entgegen und entlastet den Vorstand.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Bei Anträgen aus der Versammlung beschließt die Versammlung zunächst über die Zulassung des Antrags. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden notwendig.

(3) Bei der Beschlussfassung über § 6 (1) Ziffern 1-3 entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, sowie die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen, die Mitglied sind, jeweils mit einer Stimme.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn sich kein Widerspruch ergibt auf Zuruf, schriftlich und geheim durch Stimmzettel.

Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder. Die Mitglieder sind hiervon rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt ein Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

### **§ 7 Vorstand des Vereins**

(1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für

seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Dieser muss von der jährlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB bilden der Vorsitzende und der oder die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in den Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Kasse ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu überprüfen. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Auflösung und Zweckänderung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach BGB.

(2) Bei Auflösung oder einem Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes geht das Vereinsvermögen an den Sozialfonds der Gemeinde Edingen-Neckarhausen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

## **§ 10 salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderung der Gesetzgebung nach Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Satzung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung des Vereins am    beschlossen.

Edingen-Neckarhausen, den

Vorsitzender

Schriftführer

Stellvertreter